

DEFINITIONSBLATT

KMU im Sinne der EUDR

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen | Stand 23.09.2026

Warum ist die Einstufung wichtig? Die EUDR unterscheidet bei einzelnen Pflichten zwischen KMU und Nicht-KMU. Zusätzlich gilt für Kleinst- und kleine Unternehmen ein späterer Anwendungsbeginn. Deshalb sollte jedes Unternehmen seine Größenklasse vor der Umsetzung eindeutig bestimmen.

Definition

„KMU“ umfasst im EUDR-Kontext Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen in Abgrenzung zu Großunternehmen. Für die Einstufung müssen mindestens zwei der drei nachstehenden Schwellenwerte eingehalten werden.

Kategorie	Bilanzsumme	Nettoumsatzerlös	Beschäftigte
Kleinstunternehmen	max. 450.000 EUR	max. 900.000 EUR	max. 10
Kleines Unternehmen	max. 5.000.000 EUR	max. 10.000.000 EUR	max. 50
Mittleres Unternehmen	max. 25.000.000 EUR	max. 50.000.000 EUR	max. 250
Großunternehmen / Nicht-KMU	darüber	darüber	darüber

Entscheidungsregel

- Mindestens zwei von drei Kriterien müssen für die jeweilige Kategorie eingehalten werden: Bilanzsumme, Nettoumsatzerlös und durchschnittliche Beschäftigtenzahl.
- Wer die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen überschreitet, gilt im EUDR-Kontext als Nicht-KMU bzw. Großunternehmen.
- Nach der EUDR-Guideline ist bei Unternehmensgruppen jedes einzelne Unternehmen (Mutter- bzw. Tochtergesellschaft) anhand der Schwellenwerte gesondert zu betrachten.

Besonderheiten für die EUDR

- Für Kleinst- und kleine Unternehmen beginnt die EUDR nach der zugrunde gelegten Guideline am 30.06.2027.
- Für die Frage dieses späteren Anwendungsbeginns ist laut Guideline maßgeblich, ob das Unternehmen zum 31.12.2024 als Kleinst- oder Kleinunternehmen niedergelassen war.
- Nicht-KMU unter den nachgelagerten Marktteilnehmern bzw. Händlern müssen sich im EU-Informationssystem (TRACES) registrieren.
- Die KMU-Einstufung ist von der EUDR-Rolle des Unternehmens zu trennen: Ein Unternehmen kann z. B. KMU und zugleich Erstinverkehrbringer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler sein.

Nicht verwechseln: KMU und Kleinst-/Kleinprimärerzeuger (MSPO)

Ein „Micro or Small Primary Operator (MSPO)“ ist eine eigene EUDR-Kategorie. Sie betrifft natürliche Personen sowie Kleinst- oder Kleinunternehmen in einem Niedrigrisikoland, die relevante Erzeugnisse selbst erzeugt, angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben und diese in Verkehr bringen oder ausführen. Für diese Gruppe gelten besondere Vereinfachungen. Die allgemeine KMU-Einstufung allein macht ein Unternehmen daher noch nicht zu einem MSPO.

Rechts- und Informationsgrundlage

- [Richtlinie 2013/34/EU - EUR-Lex](#)
- [EU-Kommission - EUDR: Umsetzung und FAQ](#)

Hinweis: Dieses Definitionsblatt basiert auf der EUDR-Guideline 2026 (Version 2.0, September 2026) und dient der allgemeinen Orientierung. Es ersetzt keine individuelle rechtliche oder bilanzrechtliche Prüfung. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und aktuellen EU-Auslegungshilfen.